

Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung ist für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten der Rohbauwert anteilig zu ermitteln, soweit Nutzungsarten nicht nur Nebenzwecken dienen.

Der nicht ausgebaute Dachraum eines Dachgeschosses ist, abweichend von DIN 277, nur mit einem Drittel seines Rauminhalts anzurechnen.

F. Kultusministerium

Ordnung für die Ausbildung und Prüfung in der Krankenpflegehilfe

RdErl. d. MK v. 2. 9. 2005 — 45-80009/10/7-1/05 —

— VORIS 21064 —

Bezug: RdErl. v. 14. 1. 2004 — 404-80006/5/1-103 — (n. v.)

Für die Ausbildung von Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfern gelten für die Übergangszeit bis zu einer gesetzlichen Regelung die nachstehenden Bestimmungen. Die Vorschriften des NSchG finden keine Anwendung. Die Finanzierung erfolgt nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG), soweit ein Krankenhaus, bei dem dieses Gesetz Anwendung findet, Träger oder Mitträger der Ausbildungsstätte ist.

1. Ausbildungsziel

Die Ausbildung zur staatlich geprüften Krankenpflegehelferin oder zum staatlich geprüften Krankenpflegehelfer soll die Kompetenzen, Kenntnisse und Fertigkeiten für die eigenständige Versorgung pflegebedürftiger Menschen unter Anleitung und Supervision einer Pflegefachkraft sowie die damit verbundenen hauswirtschaftlichen und sonstigen Assistenzaufgaben in Stations-, Funktions- und sonstigen Bereichen des Gesundheitswesens vermitteln.

Die Ausbildung soll entsprechend dem allgemein anerkannten Stand pflegewissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse erfolgen. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus den Hinweisen zur Ausbildung (**Anlage 1**).

2. Ausbildungsstätten

Die Ausbildung zur staatlich geprüften Krankenpflegehelferin oder zum staatlich geprüften Krankenpflegehelfer erfolgt an von der Schulbehörde genehmigten Ausbildungsstätten.

2.1 Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

- a) die Ausbildungsstätte mit einem Krankenhaus oder einer Rehabilitationsklinik verbunden ist oder über die Ausbildungsstätte ein Kooperationsvertrag, der eine sachgerechte Zusammenarbeit gewährleistet, abgeschlossen ist; soweit ein Krankenhaus i. S. des KHG eine Kooperation eingeht, muss eine maßgebliche Teilhabe des Krankenhauses an der Ausbildungsstätte sichergestellt sein;
- b) eine geeignete Schulleitung;
- c) in ausreichender Anzahl geeignete Lehrkräfte;
- d) geeignete und ausreichende Gebäude und sächliche Ausstattungen und
- e) in ausreichender Zahl geeignete Plätze für die praktische Ausbildung in Krankenhäusern oder Rehabilitationskliniken und eine Praxisanleitung in entsprechender Anwendung des RdErl. des MK vom 20. 4. 2005 (Nds. MBl. S. 403) zur Verfügung stehen.

2.1.1 Zur Leitung der Ausbildungsstätte ist nur geeignet, wer

- a) die Voraussetzungen einer Lehrkraft an berufsbildenden Schulen mit der Fachrichtung „Pflege“ erfüllt,
- b) ein Hochschulstudium als Diplom-Medizinpädagogin oder Diplom-Medizinpädagoge erfolgreich absolviert hat,

- c) ein pädagogisches Universitätsstudium mit erziehungswissenschaftlichem Schwerpunkt erfolgreich absolviert hat und eine Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 des Krankenpflegegesetzes (KrPflG) vom 16. 7. 2003 (BGBl. I S. 1442), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. 10. 2004 (BGBl. I S. 2657), führen darf,
- d) ein pflegepädagogisches Studium an einer Hochschule erfolgreich absolviert hat,
- e) nach den vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung geltenden Bestimmungen eine Ausbildungsstätte für Krankenpflegehilfe oder Krankenpflege geleitet hat oder
- f) die Voraussetzungen erfüllt, die nach dem Krankenpflegegesetz vom 4. 6. 1985 (BGBl. I S. 893), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 27. 4. 2002 (BGBl. I S. 1467, im Folgenden: KrPflG-alt), für die Leitung einer Krankenpflegeschule erforderlich waren.

2.1.2 Als Lehrkraft ist nur geeignet, wer

- a) zur Leitung der Ausbildungsstätte geeignet ist,
- b) ein für die Vermittlung von Kenntnissen in der Ausbildung relevantes Hochschulstudium erfolgreich absolviert hat,
- c) nach den vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung geltenden Bestimmungen an einer Ausbildungsstätte für Krankenpflegehilfe oder Krankenpflege unterrichtet oder
- d) die Voraussetzungen erfüllt, die nach dem KrPflG-alt für den Unterricht an einer Krankenpflegeschule erforderlich waren.

2.2 Für die bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung nach den bisherigen Bestimmungen bestehenden Ausbildungsstätten für Krankenpflegehilfe gilt die Genehmigung als erteilt.

2.3 Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen während des Ausbildungsbetriebes nicht mehr vorliegen und die Mängel nicht innerhalb einer bestimmten Frist abgestellt werden. Die Genehmigung erlischt, wenn die Ausbildung ohne Zustimmung der Schulbehörde ein Jahr nicht betrieben wurde.

3. Dauer und Gliederung der Ausbildung

3.1 Die Ausbildung dauert unabhängig vom Zeitpunkt der Prüfung in der Vollzeitform ein Jahr, in der Teilzeitform entsprechend länger, höchstens jedoch zwei Jahre. Der Unterricht ist nach folgender Stundentafel zu erteilen:

Unterrichtsfach	Gesamtstundenzahl
Berufliches Selbstverständnis entwickeln	75
Beziehungen im Arbeitsumfeld aufnehmen	75
Pflege von Menschen aller Altersgruppen	300
Veränderte Pflegesituationen wahrnehmen und adäquat reagieren	150
Insgesamt	600

3.2 Während der Ausbildung ist eine praktische Ausbildung in Krankenhäusern oder Rehabilitationskliniken von 1 000 Zeitstunden durchzuführen. Davon müssen in einer operativen und einer konservativen Abteilung jeweils mindestens 400 Zeitstunden abgeleistet werden. Einsätze können auch im ambulanten Bereich erfolgen.

Die Ausbildungsstätte trägt die Gesamtverantwortung für die Organisation und Koordination des Unterrichts und der praktischen Ausbildung. Die Ausbildungsstätte unterstützt die praktische Ausbildung durch Praxisbegleitung. Die Praxisanleitung ist durch die Einrichtung, an der die praktische Ausbildung erfolgt, sicherzustellen. Die praktische Ausbildung wird als zusätzliches Fach „Praxis — Krankenpflegehilfe —“ gewertet.

3.3 Zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung und den Auszubildenden ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag abzuschließen. Der Träger der praktischen Ausbildung gewährt eine angemessene Ausbildungsvergütung.

Wird der Ausbildungsvertrag aufgelöst, kann die Gesamtbildung nur fortgesetzt werden, wenn mit einem anderen Träger ein Ausbildungsvertrag abgeschlossen wird.

4. Aufnahme in die Ausbildungsstätte

4.1 In die Ausbildungsstätte kann aufgenommen werden, wer den Hauptschulabschluss oder einen anderen gleichwertigen Bildungsstand nachweist.

4.2 Die Ausbildungsstätte kann für die einzelnen Aufnahme-termine Anmeldefristen festsetzen. Die Ausbildungsstätte setzt für jeden Aufnahmetermin die Aufnahmekapazität unter Berücksichtigung der erforderlichen und vorhandenen Plätze für die praktische Ausbildung fest. Die Aufnahme kann beschränkt werden, wenn die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule überschreitet.

Für die Annahme eines zugesagten Ausbildungsplatzes kann eine Frist gesetzt werden.

4.3 Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmekapazität einer Ausbildungsstätte in öffentlicher Trägerschaft, werden die Plätze nach Eignung und Leistung vergeben.

5. Abschlussprüfung

5.1 Prüfungsausschuss

5.1.1 Für jede Abschlussklasse wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

5.1.2 Der Prüfungsausschuss besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und den Lehrkräften, die in der Klasse unterrichtet haben.

5.1.3 Die Leiterin oder der Leiter der Ausbildungsstätte bestellt eine Lehrkraft zum vorsitzenden Mitglied oder übernimmt den Vorsitz im Prüfungsausschuss selbst und regelt die Vertretung der Mitglieder. Die schulfachliche Dezernentin oder der schulfachliche Dezernent der Schulbehörde kann den Vorsitz des Prüfungsausschusses übernehmen.

5.1.4 Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem vorsitzenden Mitglied mindestens die Hälfte der Mitglieder, bei Entscheidungen in der mündlichen Prüfung mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder, anwesend sind.

5.1.5 Der Prüfungsausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. In der mündlichen Prüfung sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die an der Prüfung in dem jeweiligen Fach ständig teilgenommen haben.

5.1.6 Das vorsitzende Mitglied kann Gästen das Zuhören bei der mündlichen Prüfung gestatten.

5.2 Termin der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung findet am Ende des Bildungsganges statt.

5.3 Teilnahme an der Abschlussprüfung

An der Abschlussprüfung nehmen alle Schülerinnen und Schüler der Klasse teil.

5.4 Leistungsbewertung

5.4.1 Für die Bewertung der Leistungen sind als Noten zu verwenden:

- | | | |
|--------------|------|--|
| sehr gut | (1), | wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maß entspricht, |
| gut | (2), | wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht, |
| befriedigend | (3), | wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht, |
| ausreichend | (4), | wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht, |
| mangelhaft | (5), | wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten, |

ungenügend (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

5.5 Vorzensuren

5.5.1 Die während der Ausbildung erbrachten Leistungen sind für jedes Fach zu einer Vorzensur zusammenzufassen. Die Leistungen, die die Schülerinnen und Schüler während der praktischen Ausbildung erbringen, werden von den beteiligten Lehrkräften und Praxisanleiterinnen oder Praxisanleitern gemeinsam bewertet und in einer Note für das Fach „Praxis – Krankenpflegehilfe –“ zusammengefasst.

Bei der Festsetzung der Noten zum Ende der Ausbildung sind die im gesamten Jahr erbrachten Leistungen unter Berücksichtigung der Leistungsentwicklung zugrunde zu legen. Die Noten in Fächern, in denen während des Jahres nur ein Halbjahr unterrichtet worden ist, gelten als Leistungsbewertung für das gesamte Jahr. Können die Leistungen aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, in einem Fach nicht beurteilt werden, so wird keine Vorzensur festgesetzt.

5.5.2 Die Vorzensuren sind dem Prüfling mindestens zwei Tage vor der Abschlussprüfung bekannt zu geben.

5.6 Praktische Prüfung

5.6.1 Die praktische Prüfung erstreckt sich im Fach „Praxis – Krankenpflegehilfe –“ auf die grundpflegerische Versorgung einer Patientin oder eines Patienten. Die Aufgaben und die Patientin oder der Patient sollen von der Lehrkraft, die das Fach überwiegend unterrichtet hat, ausgewählt werden. Der Prüfling soll nicht länger als drei Stunden geprüft werden.

5.6.2 Die praktische Prüfung wird von der Lehrkraft, die die Aufgabe gestellt hat und einer vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmten Praxisanleiterin oder einem vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmten Praxisanleiter gemeinsam bewertet. Wird keine gemeinsame Note gefunden, entscheidet der Prüfungsausschuss.

5.7 Mündliche Prüfung

5.7.1 Der Prüfungsausschuss bestimmt aufgrund der Vorzensuren, in welchen Fächern der Prüfling mündlich geprüft wird. Er ist in zwei Fächern zu prüfen, darunter mindestens in einem Fach mit mehr als 75 Gesamtstunden.

5.7.2 Die Fächer, in denen der Prüfling mündlich geprüft werden soll, werden ihm zwei Werktage vor der mündlichen Prüfung zusammen mit dem Ergebnis der praktischen Prüfung bekannt gegeben.

5.7.3 Die mündliche Prüfung soll von dem Mitglied des Prüfungsausschusses, das das Fach überwiegend unterrichtet hat, durchgeführt werden. Das vorsitzende Mitglied und – mit seiner Zustimmung – jedes andere Mitglied des Prüfungsausschusses sind berechtigt, in die mündliche Prüfung einzugreifen. Die Prüfung ist möglichst frei zu gestalten. Der Prüfling soll in jedem Prüfungsfach nicht länger als 15 Minuten geprüft werden.

5.7.4 Über die Festsetzung der Note beschließt der Prüfungsausschuss.

5.8 Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler

5.8.1 Zur Abschlussprüfung kann auf Antrag von der Schulbehörde zugelassen werden, wer den Bildungsgang nicht oder nur teilweise besucht hat. Zulassungsvoraussetzung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Aufnahmevoraussetzungen für den Bildungsgang erfüllt und Kenntnisse und Fertigkeiten nachweist, die dem Ziel des Bildungsganges entsprechen. Zur Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler soll nur zugelassen werden, wer eine mindestens zweijährige einschlägige Berufstätigkeit oder mindestens zwei Jahre einer Ausbildung nach dem KrPflG nachweist.

5.8.2 Fächer der mündlichen Prüfung sind sämtliche Fächer. Die praktische Prüfung findet im Fach „Praxis – Krankenpflegehilfe –“ statt.

5.9 Versäumnis

5.9.1 Nimmt ein Prüfling ohne Genehmigung des Prüfungsausschusses an einzelnen Prüfungsteilen nicht teil, so gilt die Abschlussprüfung als nicht bestanden.

5.9.2 Wird das Versäumnis genehmigt, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Fortsetzung der Prüfung. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn der Prüfling aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, verhindert war. Die Gründe sind unverzüglich nachzuweisen.

5.10 Täuschungsversuch

5.10.1 Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen oder anderen Prüflingen unerlaubte Hilfen zu geben, so nimmt er zunächst weiter an der Prüfung teil. Über die Folgen der Verfehlung entscheidet der Prüfungsausschuss. In der Regel ist der betroffene Prüfungsteil mit der Note „ungenügend“ zu bewerten. In schweren Fällen ist die Abschlussprüfung für nicht bestanden zu erklären. In leichten Fällen kann dem Prüfling die Wiederholung einzelner Prüfungsteile aufgegeben oder Nachsicht gewährt werden.

5.10.2 Stellt sich nach Aushändigung des Abschlusszeugnisses heraus, dass ein Prüfling das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung beeinflusst hat, so kann die Schule die Abschlussprüfung innerhalb eines Jahres seit der Aushändigung des Abschlusszeugnisses für nicht bestanden erklären.

5.11 Störungen

Stört ein Prüfling die Prüfung so nachhaltig, dass die ordnungsgemäße Durchführung nicht möglich ist, so kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der weiteren Prüfung ausschließen und die Abschlussprüfung für nicht bestanden erklären.

5.12 Prüfungsergebnis

5.12.1 Der Prüfungsausschuss setzt die Endnote für jedes Fach unter Berücksichtigung der Vorzensuren und der Prüfungsleistungen fest. Ist in einem Fach nicht geprüft worden, so ist die Vorzensur als Endnote zu übernehmen.

5.12.2 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in allen Fächern mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind. Bei einer mangelhaften Leistung nur in einem Fach mit nicht mehr als 75 Gesamtstunden kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für bestanden erklären.

5.12.3 Im Anschluss an die mündliche Prüfung gibt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses dem Prüfling das Ergebnis der mündlichen Prüfung und das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung bekannt.

5.13 Wiederholung der Abschlussprüfung

Wird die Abschlussprüfung nicht bestanden, so entscheidet der Prüfungsausschuss, welche Ausbildungsteile in welchem Umfang wiederholt werden müssen und in welchen Fächern erneut geprüft wird. Die nicht bestanden Prüfungsteile können einmal wiederholt werden.

5.14 Prüfungsniederschriften

Über die Abschlussprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

6. Berechtigung

Mit dem Bestehen der Abschlussprüfung wird die Berechtigung erworben, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Krankenpflegehelferin oder Staatlich geprüfter Krankenpflegehelfer“ zu führen. Hierüber wird ein Zeugnis nach dem Muster der **Anlage 2** ausgestellt.

7. Übergangsregelung

Bis zum 31. 12. 2005 können Bildungsgänge nach den Regelungen des KrPflG-alt begonnen werden.

An die
Landesschulbehörde
Schulen für Krankenpflegehilfen

Hinweise zur Ausbildung**Vorbemerkung**

Die vorliegenden Ausbildungshinweise sollen der inhaltlichen Strukturierung des Bildungsganges zur Qualifikation „Krankenpflegehelferin/Krankenpflegehelfer“ als Orientierung dienen. Sie akzentuieren in diesem Rahmen insbesondere die Zielvorgaben, die Schülerinnen und Schüler zu befähigen,

- die Grundrechte für sich und jeden anderen wirksam werden zu lassen, die sich daraus ergebende staatsbürgerliche Verantwortung zu verstehen und zur demokratischen Gestaltung der Gesellschaft beizutragen,
- nach ethischen Grundsätzen zu handeln sowie religiöse und kulturelle Werte zu erkennen und zu achten,
- ihre Beziehungen zu anderen Menschen nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit, der Solidarität und der Toleranz sowie der Gleichberechtigung der Geschlechter zu gestalten,
- Konflikte vernunftgemäß zu lösen, aber auch Konflikte zu ertragen,
- sich umfassend zu informieren und die Informationen kritisch zu nutzen,
- sich im Berufsleben zu behaupten und das soziale Leben verantwortlich mitzugestalten.

Die Schülerinnen und Schüler erwerben in der Ausbildung Kompetenzen, Kenntnisse und Fertigkeiten für die Assistenz der Pflegefachkraft bei der Umsetzung geplanter professioneller Pflege. Orientierung bieten dabei die individuellen Fähigkeiten und Vorstellungen der zu Pflegenden sowie die Pflegeprozessplanung der Pflegefachkraft.

Tätigkeitsprofil, Merkmale

Pflege- und Qualitätsstandards sind eine wichtige Grundlage für jegliches berufliches Handeln in der Pflege. Sie basieren auf aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen.

Im Rahmen des von der Fachkraft geplanten Pflegeprozesses informiert sich die Krankenpflegehelferin oder der Krankenpflegehelfer über die aktuelle Situation, erfasst ihre oder seine durchgeführten Leistungen und dokumentiert die Beobachtungen in Pflegeberichten. Sie oder er ist verantwortlich für situationsgerechte Informationsweitergabe an die Pflegefachkraft.

Die Krankenpflegehelferin oder der Krankenpflegehelfer übernimmt selbständig und eigenverantwortlich Tätigkeiten in stabilen Pflegesituationen. Das selbständige Handeln der Krankenpflegehelferin oder des Krankenpflegehelfers setzt eine Einweisung in die jeweilige Pflegehandlung voraus, soweit diese speziell auf den Einzelfall abgestimmt werden muss. Dabei ist die Krankenpflegehelferin oder der Krankenpflegehelfer auf Kontrollen der Pflegefachkraft angewiesen.

Daneben unterstützt die Krankenpflegehelferin oder der Krankenpflegehelfer die Pflegefachkraft bei der Durchführung ärztlicher Verordnungen.

Tätigkeitsbereich

Die Ausbildung befähigt die Krankenpflegehelferin oder den Krankenpflegehelfer, in den unterschiedlichen Arbeitsfeldern der ambulanten, teilstationären und stationären Krankenpflege tätig zu werden. Hier arbeitet sie mit Fachkräften unterschiedlicher Berufsgruppen zusammen.

Erläuterung der Struktur dieser Hinweise

Die vorliegenden Hinweise für den Unterricht in der Krankenpflegehilfe setzen das für das berufsbildende Schulwesen vorgesehene didaktische Konzept der Lernfeldorientierung um.

Die Schülerinnen und Schüler sollen berufsbezogene Fähigkeiten und Handlungskompetenzen für die Berufsausübung erwerben, die den stetig steigenden und sich wandelnden Anforderungen in der Krankenpflegehilfe Rechnung tragen.

Lernfelder sind zusammenhängende Aufgabenkomplexe, die in schulisch aufbereiteten Lernsituationen bearbeitet werden. Diese Lernsituationen konkretisieren berufliche, gesellschaftliche und individuelle Handlungssituationen. Dabei geht es um abgrenzbare Arbeits- und Organisationsabläufe.

Die Lernfelder werden als Fächer ausgeworfen.

Ziel der Lernfeldorientierung ist die Entwicklung von Kompetenzen, insbesondere die umfassende berufliche Handlungskompetenz einer Krankenpflegehelferin oder eines Krankenpflegehelfers. Diese gliedert sich in Fachkompetenz, Personalkompetenz und Sozialkompetenz:

Fachkompetenz

bezeichnet die Bereitschaft und Fähigkeit, auf der Grundlage fachlichen Wissens und Könnens Aufgaben und Probleme zielorientiert, sachgerecht, methodengeleitet und selbständig zu lösen und das Ergebnis zu beurteilen.

Personalkompetenz

bezeichnet die Bereitschaft und Fähigkeit, als individuelle Persönlichkeit die Entwicklungschancen, Anforderungen und Einschränkungen in Familie, Beruf und öffentlichem Leben zu klären, zu durchdenken und zu beurteilen, eigene Begabungen zu entfalten sowie Lebenspläne zu fassen und fortzuentwickeln. Sie umfasst personale Eigenschaften wie Selbstständigkeit, Kritikfähigkeit, Selbstvertrauen, Zuverlässigkeit, Verantwortungs- und Pflichtbewusstsein. Zu ihr gehören insbesondere auch die Entwicklung durchdachter Wertvorstellungen und die selbst bestimmte Bindung an Werte.

Sozialkompetenz

bezeichnet die Bereitschaft und Fähigkeit, soziale Beziehungen zu leben und zu gestalten, Zuwendungen und Spannungen zu erfassen, zu verstehen sowie sich mit anderen rational und verantwortungsbewusst auseinander zu setzen und zu verständigen. Hierzu gehört insbesondere auch die Entwicklung sozialer Verantwortung und Solidarität.

Methoden- und Lernkompetenz erwachsen aus einer ausgeglichenen Entwicklung dieser drei Kompetenzen.

Unterrichtsgestaltung

Die Inhalte des Unterrichts richten sich an der Relevanz für die Ausübung der Krankenpflegehilfe aus.

Fach: Berufliches Selbstverständnis entwickeln

Zeitrictwert:

75 Stunden.

Erläuterungen:

Die Krankenpflegehelferin/Der Krankenpflegehelfer wird in Assistenz zur Pflegefachkraft tätig und übernimmt von der Pflegefachkraft delegierte Aufgaben.

Die berufliche Handlungskompetenz zeichnet sich dadurch aus, dass die Krankenpflegehelferin/der Krankenpflegehelfer einschätzen kann, welche Aufgaben sie/er selbständig durchführt und welche Aufgaben der Pflegefachkraft vorbehalten sind.

Entscheidende Merkmale der Berufsfähigkeit sind verantwortliches Handeln, ethische Einstellungen und das persönliche Gesundheitsverhalten.

Ziele:

Die Schülerinnen und Schüler erkunden Arbeitsfelder der Krankenpflegehilfe, erfassen Arbeitsstrukturen und Tätigkeitsbereiche. Dabei erkennen sie insbesondere berufsspezifische Belastungs- und Stresssituationen.

In der Auseinandersetzung mit allgemeinen und berufsspezifischen Anforderungen der Arbeitswelt leiten die Schülerinnen und Schüler erforderliche Kompetenzen für den Beruf ab. Sie vergleichen diese mit ihren eigenen Vorstellungen über den Beruf und ihrer Motivation.

Sie entwickeln Lern- und Handlungsstrategien zur Erlangung der Berufsfähigkeit einer Krankenpflegehelferin/eines Krankenpflegehelfers.

Im beruflichen Handeln setzen sie sich mit pflegefachlichen, religiösen und ethischen Ansprüchen sowie gesetzlichen Rahmenbedingungen auseinander. Dabei beachten sie die Grenze zwischen der Würde des Menschen und notwendigen pflegerischen Interventionen.

Sie erarbeiten und erproben Maßnahmen zur Prävention und Bewältigung von Stresssituationen.

Die Schülerinnen und Schüler reflektieren ihr persönliches Gesundheitsverhalten und stellen es in den Kontext der gesamtberuflichen Anforderungen.

Inhalte:

Ethik und Verantwortung des pflegerischen Handelns

Arbeitsfelder und Tätigkeitsmerkmale:

- Berufsbild
- Berufsmotivation
- die Rolle der Krankenpflegehelferin/des Krankenpflegehelfers
- Pflegeprozess
- pflegetheoretische Konzepte
- Arbeitsorganisation
- Lernen und Lerntechniken
- Fort- und Weiterbildung
- Zeitmanagement
- Arbeitsabläufe
- persönliches Gesundheitsverhalten, u. a. UVV, rücksichnehmendes Arbeiten
- Stressprävention und -bewältigung
- Burn-out

Rechtliche Aspekte:

- zum Arbeitsverhältnis
- zur Pflegesituation.

Fach: Beziehungen im Arbeitsumfeld aufnehmen

Zeitrictwert:

75 Stunden.

Erläuterungen:

In allen Pflege- und Betreuungssituationen ist die Kommunikation entscheidend für den Erfolg der jeweiligen Handlung. Sie ist Grundlage für eine konstruktive Beziehungsarbeit im Pflegealltag.

Kommunikationsfähigkeit ist eine Schlüsselkompetenz für die Zusammenarbeit mit den Patientinnen und Patienten, deren Angehörigen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie anderen Berufsgruppen.

Die unterschiedlichen Erwartungen dieser Personengruppen zueinander stellen ein Konfliktpotenzial dar. Zudem treffen Pflegekräfte auf Personen in unterschiedlicher individueller Betroffenheit und Stimmungslage. Hierbei spielen kulturelle, religiöse und ethische Vorstellungen, die es zu achten und zu berücksichtigen gilt, eine wichtige Rolle. Der angemessene Umgang mit diesen Situationen ist ein wichtiger Baustein für eine Pflegebeziehung.

Ziele:

Die Schülerinnen und Schüler erfassen die Bedürfnisse, Erwartungen und Kompetenzen aller am Pflegeprozess beteiligten Personengruppen. Dabei berücksichtigen sie mögliche Konfliktpotenziale.

Sie definieren ihre Rolle in Bezug auf die jeweilige Gruppe und gestalten den Beziehungsprozess.

Die Schülerinnen und Schüler setzen Formen und Methoden der Kommunikation in verschiedenen Arbeitssituationen angemessen ein.

Sie reflektieren die Wirkungsweisen ihres Kommunikationsverhaltens. Sie schätzen ihr Verhalten im Gesamtzusammenhang ein und verändern es gegebenenfalls.

Inhalte:

Kommunikation u. a.:

- Grundlagen der Kommunikation und Gesprächsführung
- Umgangsformen
- Konfliktsituationen
- Umgang mit Beschwerden und Kritik
- Kommunikation bei Menschen mit Hör-, Seh-, Sprach- und Sprechstörungen, demenziellen Erkrankungen

Dokumentation:

- Grundlagen der Dokumentation
- Qualitätssicherung

Verhaltensweisen in unterschiedlichen Ausprägungen:

- objektive/subjektive Wahrnehmung und Beobachtung
- Symbolsprache
- z. B. bei Freude, Lust, Humor, Angst, Schuld, Druck

Beziehungsprozess:

- Selbstbestimmungsrecht der zu Pflegenden beachten
- individuelle Situation der zu Pflegenden berücksichtigen
- kultursensible und religiöse Aspekte des Handelns
- Rollen und Erwartungen
- Bedürfnisse
- Nähe und Distanz
- Beziehungsebenen
- Gruppenprozesse
- Zusammenarbeit im Team

Gewalt:

- Entstehungsquellen
- Formen der Gewalt
- Macht – Hilflosigkeit

Sterben und Tod:

- Sterbebegleitung
- Religiöse Begleitung am Ende des Lebens
- Versorgung verstorbener Menschen.

Fach: Pflege von Menschen aller Altersgruppen**Zeitrichtwert:**

300 Stunden.

Erläuterungen:

In der professionellen Pflege ist der individuelle Pflegeplan Grundlage für die zu erbringende Pflegeleistung.

Die Krankenpflegehelferin/Der Krankenpflegehelfer wird in Tätigkeitsbereichen eingesetzt, in denen sie/er Menschen in überwiegend stabilen Pflegesituationen versorgt. Das heißt, die Pflegesituationen lassen einen beständigen und gleichmäßigen Verlauf erwarten.

In diesem Rahmen führt die Krankenpflegehelferin/der Krankenpflegehelfer nach Anleitung und Anweisung durch die Pflegefachkraft die Pflege einschließlich notwendiger Prophylaxen selbstständig durch.

Die Krankenpflegehelferin/Der Krankenpflegehelfer hat die Verantwortung den zu pflegenden Menschen zu beobachten, seine Bedürfnisse zu erkennen, Veränderungen zu registrieren und zu informieren.

Ziele:

Die Schülerinnen und Schüler informieren sich aktuell in der Pflegedokumentation über den Zustand der Patientin oder des Patienten und ihre pflegerischen Aufgaben.

Anhand der Pflegeplanung organisieren sie ihre Tätigkeiten unter Beachtung individueller Bedürfnisse, Ressourcen und Probleme der zu Pflegenden. Dabei wenden sie vorgegebene Standards an.

Sie führen Maßnahmen nach Anweisung und Überprüfung durch die Pflegefachkraft, entsprechend dem Pflegeplan assistierend oder selbstständig, durch. Sie führen in diesem Zusammenhang entsprechende Hygienemaßnahmen durch.

Die Schülerinnen und Schüler dokumentieren ihre Handlungen, halten Beobachtungen schriftlich fest und geben Veränderungen an die Pflegefachkraft weiter.

Inhalte:

grundpflegerische Maßnahmen durchführen, z. B.

- Körperpflege:
 - Haut- und Haarpflege (z. B. Duschen, Waschen, Baden)
 - Mund- und Zahnpflege
 - An- und Ausziehen, Anlage von z. B. Prothesen, Orthesen, Stützstrümpfen usw.
 - Beobachtung der Haut
 - Dekubitusprophylaxe
- Ernährung/Nahrungsaufnahme:
 - Ernährung
 - Verabreichung von Sondennahrung
 - Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme
- Ausscheidungen:
 - Hilfe bei Ausscheidungen
 - Inkontinenz

- Umgang mit Harnableitungssystemen
- Zystitisprophylaxe
- Kontinenz-/Toilettraining
- Obstipationsprophylaxe
- Mobilisation:
 - Lagerungen/Transfertechniken
 - Kontrakturprophylaxe
 - Thromboseprophylaxe
 - Pneumonieprophylaxe
 - Sturzprophylaxe
- hauswirtschaftliche Versorgung:
 - Mahlzeitenzubereitung
 - Wäschepflege
 - Besorgungen
 - Haushaltsverrichtungen
 - Anleitung bei der Grundpflege in der Häuslichkeit

Allgemeine Hygiene**Verabreichung von Medikamenten**

Assistenz bei der Vorbereitung von diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen

für die Durchführung der Grundpflege relevante Bezugswissenschaften

Hilfsmittel

Dokumentation/Durchführungsnachweise.

Fach: Veränderte Pflegesituationen wahrnehmen und adäquat reagieren**Zeitrichtwert:**

150 Stunden.

Erläuterungen:

Kern dieses Lernfeldes ist es, dass die Krankenpflegehelferinnen/die Krankenpflegehelfer in der Lage sind, eine stabile Pflegesituation von einer sich verändernden zu unterscheiden.

Die Krankenpflegerhelferinnen/Die Krankenpflegehelfer stoßen in ihrer Tätigkeit somit an die Grenzen ihrer beruflichen Handlungskompetenz. Sie müssen mit der Pflegefachkraft sowie mit anderen Berufsgruppen kooperieren und sie in veränderten Pflegesituationen unterstützen können.

Ziele:

Die Schülerinnen und Schüler erkennen Veränderungen des Pflegebedarfs.

Hierzu setzen sie entsprechende Beobachtungsmethoden ein. Sie verknüpfen die Ergebnisse mit Kenntnissen der relevanten Bezugswissenschaften.

Vor dem Hintergrund ihrer beruflichen Handlungskompetenz nehmen sie in geeigneter Weise mit der zuständigen Pflegefachkraft Kontakt auf und unterstützen diese im notwendigen Umfang.

In lebensbedrohlichen Krisensituationen leiten sie die erforderlichen Notfallmaßnahmen ein. Sie dokumentieren ihre Beobachtungen und eingeleiteten Maßnahmen.

Inhalte:

Beobachtung und Wahrnehmung u. a. bei:

- Herz-, Kreislauf- und akuten Atemstörungen
- cerebraler Insult
- Stoffwechselstörungen und -entgleisungen
- Fieber
- Schmerzen
- psychischen Veränderungen

Erkennen von Veränderungen eines individuellen Pflegebedarfs z. B.:

- im Rahmen von Erkrankungen
- nach operativen Eingriffen
- nach diagnostischen Maßnahmen

Erste Hilfe in Notfallsituationen

relevante Bezugswissenschaften

Dokumentation.

Muster Abschlusszeugnis

(Name der Ausbildungsstätte)

Ausbildungsstätte für Krankenpflegehilfe

Abschlusszeugnis

Frau/Herr _____
(Vorname und Name)

geb. am _____ in _____

hat vom _____ bis _____

die Ausbildung in der Krankenpflegehilfe absolviert und die Abschlussprüfung bestanden.

Bewertung der Leistungen

Unterrichtsfach	Note
Berufliches Selbstverständnis entwickeln	
Beziehungen im Arbeitsumfeld aufnehmen	
Pflege von Menschen aller Altersgruppen	
Veränderte Pflegesituationen wahrnehmen und adäquat reagieren	
Praxis - Krankenpflegehilfe	

Sie/Er ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

**„Staatlich geprüfte Krankenpflegehelferin“
„Staatlich geprüfter Krankenpflegehelfer“**

zu führen.

(Ort)

(Datum der Zeugnisausgabe)

Vorsitzendes Mitglied des
des Prüfungsausschusses

Leiterin/Leiter der Ausbildungsstätte

(Siegel)

Noten:
sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6).